

# Allgemeine Nutzungsbedingungen

für die Nutzung des geschützten Bereichs des Portals zur Online-Meldung der Filmabgabe

<https://filmabgabe.ffa.de>

## § 1 Geltungsbereich

1. Für die Nutzung dieses Portals gelten im Verhältnis zwischen dem Nutzer und dem Betreiber des Portals (im Folgenden: FFA) die folgenden Nutzungsbedingungen. Die Nutzung des Portals ist nur zulässig, wenn der Nutzer diese Nutzungsbedingungen akzeptiert.
2. Soweit in den Regelungen dieser Nutzungsbestimmungen die männliche Form verwendet wird, geschieht dies lediglich zur sprachlichen Vereinfachung. Die Regelungen gelten gleichermaßen auch für weibliche natürliche Personen und für juristische Personen.

## § 2 Grundsätzliches

1. Die FFA stellt dieses Portal zur Meldung der Filmabgabe gemäß §§ 151-153, und 164 FFG zur Verfügung.
2. In einem gesicherten Authentifizierungsverfahren können registrierte Nutzer (Kinobetreiber und Programmanbieter) über das Portal ihre Filmabgabemeldung abgeben, unternehmensrelevante Unterlagen hochladen und ihre hinterlegten Daten bearbeiten und aktualisieren.

## § 3 Registrierung und Zugang zum geschützten Bereich des Portals

1. Das Portal ist nicht öffentlich und steht nur registrierten Nutzern und mit der Erhebung der Filmabgabe beauftragten Mitarbeitern der FFA zur Verfügung. Wenn Sie bei der FFA als Kinobetreiber oder Programmanbieter noch nicht gemeldet sind, können Sie dies auf dem Portal unter „Neuanmeldung“ vornehmen.
2. Um Zugang zum passwortgeschützten Portal zu erhalten, ist eine Registrierung des Nutzers und somit die Speicherung personen- und unternehmensbezogener Daten (Betreiber-/ Programmanbieternummer, Name, Adresse, Ansprechpartner, Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.) erforderlich. Die Registrierung kann nur abgeschlossen werden, wenn alle als Pflichtfeld markierten Datenfelder ausgefüllt wurden. Zur Bestätigung der E-Mail Adresse erhält der Nutzer eine systemgenerierte E-Mail mit Verifizierungslink.  
Die Registrierung ist erst abgeschlossen, wenn die vom Nutzer unterschriebene Druckversion der Registrierung innerhalb von fünf Werktagen der FFA zugeht.  
Anschließend werden die Daten durch die FFA geprüft und bei Bestätigung werden dem Nutzer der Nutzernamen und das systemgenerierte Passwort per Post mitgeteilt. Mit diesen Daten kann sich der Nutzer auf <https://filmabgabe.ffa.de> anmelden. Das Passwort kann vom Nutzer geändert werden und muss den Komplexitätsvoraussetzungen (Groß- und Kleinbuchstaben, Zahl oder Sonderzeichen, kein Benutzernamen oder Teile des Benutzernamens, Minimale Passwortlänge 8 Zeichen) entsprechen. Es wird dann verschlüsselt im System abgelegt, ist von niemandem einsehbar und kann nur vom Nutzer selbst geändert werden.
3. Der Nutzer ist verpflichtet, die personenbezogenen Zugangsdaten geheim zu halten sowie die unberechtigte Nutzung des Portals durch Dritte zu verhindern. Eine Weitergabe der Zugangsdaten, beispielsweise an einen neuen Inhaber bei einer Rechtsnachfolge, ist nicht gestattet. Eine Neuregistrierung ist in diesem Falle unentbehrlich.

4. Erlangt der Nutzer Kenntnis vom Missbrauch der Zugangsdaten, wird er dies der FFA unverzüglich mitteilen. Die FFA ist berechtigt, bei Missbrauch den Zugang zum Portal zu sperren.
5. Eine Änderung der hinterlegten E-Mail Adresse kann vom Nutzer beantragt werden und ist nur durch einen Mitarbeiter der FFA durchzuführen/zu bestätigen. Dadurch soll verhindert werden, dass Nutzerdaten bei Geschäftsübernahme, Inhaberwechseln oder Geschäftsaufgabe weitergegeben werden, ohne dass die FFA über diese Veränderungen in Kenntnis gesetzt worden ist.
6. Korrekturmeldungen können durch den Nutzer angegeben werden, jedoch erfolgt die Annahme der Korrektur erst nach Prüfung durch die FFA.

#### **§ 4 Portalnutzung**

1. Kinobetreiber, die ihre Umsatz- und Besucherzahlen mit elektronischen Kassensystemen erfassen, sind gemäß § 164 FFG gesetzlich verpflichtet, ihre Meldung in elektronischer Form zu übermitteln. Das Portal bietet die Möglichkeit, die von der Kassensoftware generierte Meldung über eine Schnittstelle direkt an die FFA zu übermitteln.
2. Mit der Nutzung des Portals erkennt der Nutzer an, dass unabhängig von der elektronischen Form alle darüber gemachten Angaben gegenüber der FFA rechtsverbindlich sind. Die FFA weist darauf hin, dass elektronisch gemeldete Daten die gleiche Relevanz wie die zuvor schriftlich gemeldeten Daten haben. Für die Korrektheit der Daten haftet der Kinobetreiber bzw. Programmanbieter.
3. Für jeden Nutzer wird ein elektronischer Schlüssel (Token) generiert, der zur eindeutigen Identifizierung des Nutzers dient. Dieser elektronische Schlüssel kann über das Portal abgerufen werden und ist in der Kassensoftware zu verwenden.
4. Die Meldungen dürfen nicht vollautomatisch durchgeführt werden, sondern der Nutzer muss die Meldung bewusst manuell auslösen. Der Nutzer ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass seine eingesetzte Kassensoftware diese Vorgaben erfüllt.
5. Bei Funktionsausfällen der Kassensoftware kann eine manuelle Eingabe der Filmabgabe nur nach Freischaltung durch die FFA erfolgen. In diesem Fall setzen Sie sich bitte mit uns unter nachfolgender E-Mail-Adresse in Verbindung (filmabgabe[at]ffa.de).

#### **§ 5 Nutzung des Zugangs durch Mitnutzer**

1. Ein meldepflichtiger Kinobetreiber oder Programmanbieter kann bei Bedarf weitere Mitnutzer (z.B. für die mit der Filmabgabemeldung betrauten Mitarbeiter) für seinen Zugang anlegen. Der Mitnutzer erhält von der FFA eigene Zugangsdaten mit beschränktem Zugriff auf den Account. Mitnutzer können lediglich Meldungen gemäß § 164 FFG an die FFA übermitteln und Kinostammdaten ändern, jedoch haben sie keine Befugnis Kinobetreiber-/ bzw. Anbieterstammdaten zu ändern.
2. Mit dem Anlegen eines Zugangs für einen Mitnutzer garantiert der Nutzer, dass der Mitnutzer berechtigt ist, die Meldung und das Kino betreffende Stammdatenänderungen an die FFA hochzuladen.

## **§ 6 Meldung der Filmabgabe und Stammdaten**

1. Mit der Nutzung des Portals und dem Absenden der Meldung sowie der Stammdatenänderungen versichert der Nutzer, dass alle Angaben zur Filmabgabeabrechnung sowie den Stammdaten vollständig und richtig sind. Auf den Straftatbestand des Subventionsbetruges (§ 264 StGB) wird hingewiesen.
2. Ein Kinobetreiber kann mit seinen Nutzerdaten die Meldung für alle durch ihn betriebenen Leinwände abgeben.
3. Die Meldung der Filmabgabe erfolgt durch die Kinobetreiber mittels Hochladen der durch das Kassensystem generierten Datei bzw. manuelle Eingabe der Daten sowie durch die Programmanbieter durch manuelle Eingabe der Daten zum 10. des Folgemonats.
4. Nach der Übermittlung der Onlinemeldung an die FFA wird ein PDF/A Dokument mit den Meldedaten erstellt und automatisiert an die hinterlegte E-Mail Adresse des Nutzers ggf. Mitnutzers versendet.  
Die Bestätigungs-E-Mail dient der Kontrollfunktion. Sofern keine Übermittlung des PDF/A Dokumentes erfolgt, muss der Meldevorgang vom Nutzer überprüft werden.
5. Bei der Übertragung der Meldungsdaten führt das System eine Plausibilitätsüberprüfung durch.
6. Für die u.a. auch in Ihrem Interesse vorzunehmenden Plausibilitätschecks, Vereinfachung von evtl. Fehlerbehebungen sowie die auf Ihren Wunsch ggf. durch die FFA erfolgende Weitergabe Ihrer Daten an die GEMA (Voraussetzung ist die Vorlage eines Vertrages mit den Mitgliedsverbänden sowie eine separate Zustimmungserklärung durch Sie) können optional Stammdaten (z.B. Kassensystem, Leinwandname, Anzahl der Vorstellungen, Angaben zum Alternativen Content) mitgemeldet werden.
7. Der Nutzer kann Dokumente (z.B. Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung, Vereinsregister etc.) hochladen. Die Dokumente dürfen die Datengröße von 2 MB nicht überschreiten, ansonsten wird die Datei vom System abgewiesen.
8. Alle Meldungen, Korrekturen, Stammdatenänderungen und Dokumentenuploads werden erfasst, archiviert und sind für den Nutzer sowie für die FFA stets nachvollziehbar.
9. Die FFA behält sich vor, die gemeldeten Angaben durch die Abrechnungskontrolle überprüfen zu lassen.

## **§ 7 Haftungsausschluss**

1. Schadensersatzansprüche des Nutzers sind ausgeschlossen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der FFA, sofern der Nutzer Ansprüche gegen diese geltend macht.
2. Von diesem Haftungsausschluss ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und Schadensersatzansprüche aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist. Von dem Haftungsausschluss ebenfalls ausgenommen ist die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der FFA, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

## **§ 8 Rechtswahl**

1. Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen der FFA und dem Nutzer dieses Portals findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 3.

Stand: April 2017

FFA Filmförderungsanstalt  
German Federal Film Board  
vertreten durch den Vorstand Peter Dinges  
Große Präsidentenstraße 9  
10178 Berlin